Sägemehl kein zulässiger Bestandteil von Keksen

Karlsruhe (nr) Das VG entschied, dass Sägemehl keinen zulässigen Bestandteil von Keksen bilden kann. Daraus hergestellte lebensmittelrechtliche Erzeugnisse dürfen nicht vertrieben werden. (Az.: 3 K2148/19, Urteil vom 15.10.2020)

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe wies eine Klage eines Versandhandelsinhabers (Kläger) gegen eine lebensmittelrechtliche Verfügung der Stadt Karlsruhe (Beklagte) ab. Diese Verfügung untersagte, dass der Versandhändler die von ihm selbst hergestellten "Sägemehlkekse" vertreiben oder direkt an Endkunden verkaufen dürfe.

Der Kläger hat die besagten Kekse bereits seit etwa 20 Jahren hergestellt und auch vertrieben, insbesondere wies das Zutatenverzeichnis Sägemehl auch als Zutat aus. Im Jahr 2004 hat sich der Kläger in dieser Angelegenheit schriftlich an die Beklagte gewandt, was jedoch unbeantwortet blieb. Erst im Jahr 2017 forderte die Beklagte eine Probe der Kekse an und untersagte nach einer eingehenden Untersuchung deren weiteres Inverkehrbringen. Gegen das Verbot des Inverkehrbringens wandte sich der Kläger nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren mit der nun abgewiesenen Klage.

Dort brachte der Kläger unter anderem hervor, dass er ausschließlich mikrobiologisch einwandfreies Holzmehl als Zutat für seine Kekse verwende. Dies sei ein pflanzliches Produkt, das ähnliche Eigenschaften wie Getreidekleie aufweise. Vor allem sei es in Notzeiten üblich gewesen, dass man das Mehl in Lebensmitteln durch Sägemehl ersetzt habe. Aber auch zu normalen Zeiten lassen sich Backrezepte mit Sägemehl finden.

Die 3. Kammer war anderer Ansicht. Die Kekse stellen vielmehr zum Verzehr durch den Menschen objektiv ungeeignete Lebensmittel dar und dürfen deshalb nicht in den Verkehr gebracht werden. Das vom Kläger verwendete Sägemehl konnte als Füll- und Trägerstoff für technische Anwendungen identifiziert werden und werde noch nicht einmal im Futtermittelbereich als Futter verwendet. Darüber hinaus ist in dem verwendeten Sägemehl ein neuartiges Lebensmittel zu sehen, das aber nicht auf der Positivliste für zugelassene neuartige Lebensmittel nach der Novel-Food-Verordnung der Europäischen Union aufgeführt ist. Weder könne von dessen Verwendung in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union noch von dessen Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel ausgegangen werden. Insbesondere führt auch nicht dessen der Verwendung in Notzeiten oder im Rahmen einer speziellen Ernährungslehre zu einem anderen Ergebnis. Die Entscheidung ist rechtskräftig.